

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

### Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Auspielungen im Freistaat Sachsen (AELott)

Gz.: L24-2132/56/1

Vom 24. November 2022

Die Landesdirektion Sachsen erteilt als zuständige Behörde aufgrund § 18 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (SächsGVBl. 2021 S. 367), der durch den Staatsvertrag vom 24. März 2022 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 17 und 18 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, folgende Allgemeine Erlaubnis:

#### I.

Veranstalter, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllen (insbesondere rechtsfähige, anerkannt gemeinnützige, mildtätige oder karitative Vereine), juristische Personen des öffentlichen Rechts, gewerkschaftliche Organisationen, Organisationen von politischen Parteien und Kirchengemeinden der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in ihrem üblichen Wirkungsgebiet dürfen unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Freistaat Sachsen Kleine Lotterien und Auspielungen veranstalten. Diese Erlaubnis gilt auch für Wirtschaftsunternehmen und Gewerbetreibende an ihrem Sitz oder dem Sitz von Zweigstellen.

Die Erlaubnis wird beschränkt auf Lotterien und Auspielungen, deren Spielplan folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die jeweilige Veranstaltung von Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Auspielungen (Verlosung von Sachgewinnen oder andere geldwerte Vorteile) erstreckt sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus.
2. Der Losverkauf überschreitet nicht die Dauer von drei Monaten.
3. Das für die Lose zu entrichtende Entgelt darf nur für den Erwerb der Gewinnchance geleistet werden (offener Einsatz). Ein Einsatz in verdeckter Form, bei dem für den Erwerb eines Gegenstandes (Sache oder Recht) und einer Gewinnchance geleistet wird (zum Beispiel Zahlung für Eintrittskarte und zugleich Einräumung des Rechts, an einer Verlosung teilzunehmen), ist verboten.
4. Die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte (Spielkapital) beträgt höchstens 40.000 Euro.
5. Der Wert der auszureichenden Gewinnsumme bei Lotterien oder der Wert der Sachpreise oder anderer geldwerter Vorteile bei Auspielungen beträgt mindestens 25 Prozent des Spielkapitals.
6. Der Reinertrag beträgt mindestens ein Drittel des Spielkapitals und ist ausschließlich und unmittelbar für ge-

meinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52–54 der Abgabenordnung vorgesehen. Der Reinertrag muss zeitnah für die in der Erlaubnis festgelegten Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss zu mindestens 30 vom Hundert im Gebiet des Freistaates Sachsen verwendet werden.

#### II.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Kleine Lotterie oder Auspielung muss mindestens fünf Tage vor Vertriebsbeginn bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung zur Prüfung angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete eines Landkreises, so ist die Auspielung oder Lotterie bei dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen. Für Veranstaltungen von Gebietskörperschaften ist die zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. In der Anzeige sind
  - Ort und Zeit der Veranstaltung,
  - Name und Anschrift des Veranstalters,
  - der Spielplan unter Angabe der Höhe des Reinertrags, Gewinnsumme und der Art der Gewinnermittlung,
  - das Spielkapital und
  - der Verwendungszweck des Reinertragsanzugeben.
2. Der Wert eines Gewinns muss mindestens dem Einsatz (Preis des Loses) entsprechen.
3. Über die Durchführung der Lotterie oder Auspielung und die Verwendung des Reinertrags ist eine Abrechnung zu fertigen. Die Abrechnung muss enthalten:
  - das vereinnahmte Spielkapital,
  - die Art und Höhe der lotteriebedingten Kosten sowie
  - den Reinertrag und seine Verwendung.Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und der nach Ziffer II. 1. zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die nach Ziffer II. 1. zuständige Behörde kann anstelle der Abrechnung die Vorlage der Bestätigung des Finanzamtes über die Befreiung von der Lotteriesteuer verlangen.
4. Erlaubt durch die Erlaubnis sind nur jene Kleine Lotterien und Auspielungen, bei denen der Teilnehmer für seinen Einsatz einen Spielausweis (Los, Losröllchen oder ähnlichen Teilnehmerschein) erhält.
5. Nicht verkaufte Lose (Restlose) sind der zuständigen Behörde nach Ziffer II. 1. zur Zählung und Vernichtung zu übergeben. Ist der Veranstalter eine Gebietskörper-

schaft, erfolgt die Zählung und Vernichtung durch die Gebietskörperschaft selbst. Das Vernichtungsprotokoll ist dem zuständigen Finanzamt zu übersenden.

6. Die Erlaubnis wird widerrufenlich erteilt.

### III. Hinweise

1. Wenn Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, dürfen Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden.
2. Verkaufsstaffelungen und Mengenrabatte beim Losverkauf sind unzulässig.
3. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist ausnahmsweise zulässig.
4. Die Lotterieveranstaltung darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.
5. Die Steuerpflichten bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.
6. Die Befugnisse der nach Ziffer II. 1. zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser Allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag zu überwachen, bleiben unberührt.

rührt. Insbesondere kann die Erlaubnis nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### IV.

Diese Erlaubnis tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Erlaubnis tritt die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen (AELott) vom 30. November 2020 (SächsABI. 52/2020 S. 1485) außer Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, eingelegt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Dresden, den 24. November 2022

Landesdirektion Sachsen  
Carolin Schreck  
Vizepräsidentin